

nossen S. — auch schon im Jahre 1954 — wurde von der Betriebsparteileitung nicht entgegengetreten und die Verleumder nicht zur Verantwortung gezogen.

Der Fall des Genossen S. zeigt, daß die Anleitung und Kontrolle dieser Betriebsparteiorganisation durch die Kreisleitung Prenzlauer Berg sehr oberflächlich war und nicht dazu führte, rechtzeitig die politischen Schwächen im Betrieb zu erkennen. Auch die Anleitung und Kontrolle der Werkleitung durch den Hat des Stadtbezirks war nicht qualifiziert. Bei einer guten Anleitung und Kontrolle der Betriebsparteiorganisation durch die Kreisleitung hätte Genosse Gropius frühzeitig davon Kenntnis erhalten, daß im Betrieb die Beschlüsse der Partei wenig beachtet werden und daß verantwortliche Genossen des Betriebes über die Unverbrüchlichkeit unseres Rechtes falsche Auffassungen hatten. Dann wäre auch vermieden worden, daß die Betriebsparteileitung sich Entscheidungen, die der Werkleitung obliegen, anmaßte und ihr Verhältnis zur technischen Intelligenz sich fortgesetzt schlechter gestaltete.

Das Zentralkomitee stieß bei der Untersuchung der Angelegenheit des Genossen S. noch auf ein anderes Grundübel unserer Kaderarbeit. Was geschieht mit dem zu Unrecht aus seiner Wirksamkeit herausgerissenen und in seiner Existenz und in seinen Rechten als Staatsbürger schwer geschädigten Genossen oder Bürger? Wer rehabilitiert ihn, wer setzt ihn wieder in seine Rechte ein? Wer entschädigt ihn für die an ihm begangenen Fehler? Obwohl die beteiligten Genossen sich von der Haltlosigkeit der Beschuldigungen gegen den Genossen S. und der Fehlerhaftigkeit der Maßnahmen gegen ihn überzeugen mußten, sind sie nicht alle gewillt, begangene Fehler offen einzusehen, die Verantwortung für den zukünftigen Einsatz des Genossen S. zu übernehmen und so die Gesetzlichkeit wiederherzustellen.

Auch Genosse Förste, Direktor, und Genosse Seepold, Kaderleiter vom Großhandelskontor Schuh- und Lederwaren Berlin, versuchten, eine Beschäftigung des Genossen S. auf verantwortlichem Fachgebiet zu verhindern. Obwohl ihnen der Beschluß des ZK bekannt war, stellten sie sich auf den Standpunkt, daß in dieser Sache noch einiges zu klären sei. Auch andere verantwortliche Funktionäre aus der Verwaltung mißachteten das Prinzip der Sorge um die Kader der Partei. Sie kümmerten sich nicht um den Einsatz des Genossen S. und die Sicherung der Existenz seiner Familie.

Die Staatsanwaltschaft als Hüter der Gesetzlichkeit und der Rechte unserer Bürger hatte in diesem Fall eine besondere Verpflichtung. Ihre Aufgabe wäre gewesen, sich dafür einzusetzen, daß Genosse S. vollständig rehabilitiert und in seiner weiteren Existenz gesichert wird.

Unsere Menschen leben, arbeiten und beteiligen sich an der großen Sache unseres Aufbaues in der festen Überzeugung, daß die demokratische Gesetzlichkeit ihre Rechte und Interessen schützt und daß jede Ungesetzlichkeit, jede Verletzung der Rechte eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik von unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat unterbunden wird. Die demokratische Gesetzlichkeit ist ein wirksames und wichtiges Mittel bei der Festigung und Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Unsere demokratischen Gesetze werden durch den Willen des gesamten Volkes geschaffen. Wir dürfen daher nicht zulassen, daß sich Verantwortungslose über die Befolgung der Gesetze hinwegsetzen, sie nur teilweise durchführen oder Willkürakte begehen. Es muß mit allem Nachdruck gesagt werden, daß mit Funktionären, die die Gesetze mißachten, die Grundrechte der Bürger und die Ordnung unseres Staates verletzen, streng verfahren wird.